

Leseausfertigung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Auhagen vom 26. Juli 1978 einschließlich der Änderungen vom 29.12.1979, 20.6.2016, 7.11.2016 und 1. Juli 2017.

§ 1 Abgabentatbestand, Art und Umfang der Maßnahmen, Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung (Maßnahme) von erstmalig und endgültig hergestellten öffentlichen Strassen (Einrichtung) werden Beiträge erhoben.

(2) Beitragsfähig ist der Aufwand bis zu einer Breite von 27 m einschließlich der Breiten von Parkflächen und Grünanlagen für

1. die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Tief- und Schrammborden, Stützmauern, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radfahrwege, Parkflächen (Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen,
2. die Bürgersteige einschließlich Hochborden und die Straßenbeleuchtung,
3. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße,
4. die Umwandlung von Fahrstraßen in Fußgängerstraßen oder Fußgängerzonen,
5. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Maßnahme an der Einrichtung benötigten Grundflächen – hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für die Maßnahme bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme - und die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung der Einrichtung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(3) Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 3 sind zu 2/3 dem Aufwand nach Nr. 1 und zu 1/3 dem Aufwand nach Nr. 2 zuzurechnen. Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 5 sind gegebenenfalls aufzuteilen und anteilig den Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 zuzurechnen.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 2 Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei reinen Wohnstraßen 40%
2. bei sonstigen Straßen mit innerörtlichem Verkehr
 - a) für den Ausbau der Fahrbahn und ihr gleichgestellter Teileinrichtungen (§ 1 Absatz 2 Nr. 1) 33%
 - b) für den Ausbau der Bürgersteige und der Beleuchtung (§ 1 Absatz 2 Nr. 2) 33%
3. bei reinen Durchgangsstraßen
 - a) für den Ausbau der Fahrbahn und ihr gleichgestellter Teileinrichtungen (§ 1 Absatz 2 Nr. 1) 30%
 - b) für den Ausbau der Bürgersteige und der Beleuchtung (§ 1 Absatz 2 Nr. 2) 30%
4. bei der Umwandlung von Fahrbahnen in Fußgängerstraßen oder Fußgängerzonen 50%
5. für Gemeindestraßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (Wirtschaftswege) 35%

(2) Durch Ergänzungssatzung kann der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festgesetzt werden, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 3 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der nach § 1 ermittelte Aufwand wird mit dem Anteil gemäß § 2 auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes, die von der Maßnahme einen wirtschaftlichen Vorteil haben, nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

c) Für Eckgrundstücke werden 2/3 der Grundstücksfläche nach Absatz b herangezogen, ausgenommen sind Wirtschaftswege.

(2) Geschößfläche:

1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5

d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75

e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0.

2. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

3. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.

4. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden abweichend von Abs. 1b mit 0,5 der gesamten Grundstücksflächen angesetzt.

5. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

6. In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

7. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

§ 3 a Sonderregelung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich

Liegen landwirtschaftlich (ohne Bebauung) genutzte außenbereichs Grundstücke an einer Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind dafür nur die Aufwendungen oder anteiligen Aufwendungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 dieser Satzung beitragsfähig. Abweichend von § 3 werden derartige Grundstücke nur mit der Fläche in die Beitragsverteilung mit einbezogen, die sich aus dem Produkt der Frontlänge an der Einrichtung und einer Tiefe von 150m ergibt.

§ 3 b Sonderregelung für Gemeindeverbindungsstraßen

Für Gemeindeverbindungsstraßen werden die beitragsfähigen Maßnahmen, Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes, der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und der Beitragsmaßstab durch Ergänzungssatzung geregelt.

§ 4 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radfahrwege oder einen von ihnen
5. die Bürgersteige oder einen von ihnen
6. die Beleuchtungsanlage
7. die Entwässerungsanlage
8. die Parkflächen -
9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 5 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

§ 6 Kreis der Abgabeschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des durch die Einrichtung erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 7 Fälligkeit

Beitrag und Vorausleistung sind einen Monat nach Zustellung des Beitrags- oder Vorausleistungsbescheides fällig.